

## **Aufgaben und Ziele der Stiftung Hilfe für die Familie**

### **Gründung**

Schwangere benötigen bei der Entscheidung für ein Kind oft schnelle und unbürokratische Hilfe. Damit die Schwangerschaft sie nicht in eine finanzielle Notlage bringt, ist am 15. Juli 1984 die Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" per Gesetz ins Leben gerufen worden.

Ziel der Bundesstiftung ist die direkte materielle Hilfe für Frauen, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Für die Bundesstiftung werden jährlich 92 Mio. EUR aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt. Die Bundesstiftung gewährt nach dem Gesetz jedoch selbst keine unmittelbaren Leistungen. Sie gibt vielmehr jährlich ihre Mittel an Landesstiftungen bzw. zentrale Einrichtungen in den Bundesländern weiter. Diese Landesinstitutionen haben selbstständig über die Anträge Hilfesuchender im Rahmen der Richtlinien der Bundesstiftung zu entscheiden. Folgerichtig hat das Land Berlin im Jahr 1984 die "Stiftung Hilfe für die Familie - Stiftung des Landes Berlin -" errichtet, den Stiftungszweck über den Rahmen der Bundesstiftung hinaus um Leistungen für die Familie in Not erweitert und die Stiftung Hilfe für die Familie mit einem Anfangsvermögen (Stiftungskapital) von 1 Mio. DM ausgestattet. Das Stiftungskapital konnte durch weitere Zustiftungen des Landes und durch Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Klassenlotterie Berlin sukzessiv erhöht werden.

Im gesamten Zeitraum von 1984 bis 2018 hat die Stiftung 260.508 Anträge auf Unterstützungen bearbeitet, von denen 220.284 bewilligt wurden.

### **Finanzausstattung**

Das Stiftungskapital beträgt derzeit 10,8 Mio. EUR.

### **Leistungsumfang**

Die Stiftung Hilfe für die Familie hat seit ihrer Errichtung im Jahr 1984 finanzielle Mittel im Umfang von über 145,4 Mio. EUR an Schwangere in Berlin, die sich wegen einer Notlage im Zusammenhang mit der erwarteten Geburt ihres Kindes an eine Schwangerschaftsberatungsstelle gewandt haben, gewährt. Darüber hinaus hat die Stiftung Hilfe für die Familie seit ihrer Errichtung Familien in Notlagen mit rund 8,7 Mio. EUR unterstützt, um durch finanzielle Leistungen diese Notlagen zu beheben oder mindestens deutlich zu lindern.

Im Jahr 2018 betragen die finanziellen Leistungen an Hilfesuchende 4,8 Mio. EUR, die aus Mitteln der Bundesstiftung und aus eigenen Mitteln der Stiftung Hilfe für die Familie bereitge-

stellt werden konnten. Die Wirkung und vielleicht auch die wachsende Bedeutung der Stiftung Hilfe für die Familie spiegelt sich nicht zuletzt in der Tatsache wider, dass die Stiftung Hilfe für die Familie im Jahr 1990 "nur" jedes zwölfte in Berlin lebend geborene Kind, im Jahr 2018 jedes fünfte in Berlin lebend geborene Kind bzw. dessen Mutter oder Familie unterstützt hat.

Leistungen der Stiftung Hilfe für die Familie werden unbürokratisch nach dem Maßstab der Bedürftigkeit gewährt. Voraussetzung ist, dass Leistungen durch andere Leistungsträger nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder nicht ausreichen, um die Notlage zu beseitigen oder zu mildern, und die Familie nicht über ausreichendes eigenes Einkommen verfügt. Leistungen der Stiftung Hilfe für die Familie dürfen nicht auf andere Sozialleistungen wie z. B. denen nach SGB II und XII, Wohngeld etc. angerechnet werden. Die Stiftungsleistungen sind freiwillige Leistungen, das heißt, auf die Gewährung von Leistungen der Stiftung Hilfe für die Familie besteht kein Rechtsanspruch.

### **Leistungen für Schwangere in Not**

Eine Schwangerschaft ist ein tiefgreifendes Erlebnis und von der Freude auf das Kind geprägt. Oft aber verlangt die Geburt eines Kindes gerade von der Mutter erhebliche Umstellungen in der Lebensplanung und bringt zahlreiche Probleme - insbesondere finanzielle Belastungen - mit sich. Sofern die gesetzlichen Leistungen, wie beispielsweise Kindergeld, Erziehungsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, aber auch Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) II bzw. XII im Einzelfall nicht ausreichen, kann die Stiftung Hilfe für die Familie noch ergänzende Leistungen zur Verfügung stellen.

Die Stiftung Hilfe für die Familie will damit schwangeren Frauen, die sich in einer seelischen und wirtschaftlichen Notlage befinden, schnell und unbürokratisch helfen und ihnen in ausweglos erscheinender Situation eine Perspektive für ein gemeinsames Leben mit ihrem Kind eröffnen. Die Stiftung Hilfe für die Familie gewährt ausschließlich Geldmittel, die von Schwangeren in der Regel für folgende Leistungsarten zu verwenden sind:

- Schwangerenbekleidung
- Erstausrüstung des Kindes, Kinderbett, Kinderwagen und Hochstuhl
- Ergänzung der Wohnungseinrichtung
- kurzzeitige, überbrückende Leistungen

### **Leistungen für Familien in Not**

Gesetzliche und sonstige Leistungen können nicht verhindern, dass manche Familien durch besondere Ereignisse wie Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unglücksfälle, Trennung vom Ehe- oder Lebenspartner u. ä. in finanzielle Notlagen geraten. Es folgen eine immer weitergehende Verschuldung, Pfändung, Insolvenz und letztendlich Hoffnungslosigkeit und oft Resignation. Notwendige Reparaturen oder Anschaffungen wie z. B. ein Kühlschrank, eine Waschmaschine oder ein Kinderbett werden zu unlösbaren Problemen.

Die Stiftung Hilfe für die Familie unterstützt durch zweckgebundene finanzielle Zuschüsse, zinslose Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften, um besondere Notlagen zu überwinden. Leistungen für Familien in Not können z. B. vergeben werden für:

- Beschaffung oder Erhaltung einer Wohnung etwa nach einer Scheidung oder Trennung
- Mietsicherheiten
- Umzugs- und Renovierungskosten
- Kinderbetreuungskosten
- Darlehen oder Bereitstellung einer Bürgschaft, um eine Ausbildung zu beenden oder um die Wiedereingliederung in das Berufsleben zu erreichen.

### **Wer kann sich an die Stiftung Hilfe für die Familie wenden?**

- Schwangere
- Alleinerziehende
- Familien mit mindestens einem in wirtschaftlicher Hinsicht unselbstständigen Kind oder mit behinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen

### **Wie wird die Leistung der Stiftung Hilfe für die Familie beantragt?**

Hilfesuchende Mütter und Familien können in Notsituationen in einer Beratungsstelle einen Antrag stellen. Eine Antragsstellung direkt bei der Stiftung Hilfe für die Familie ist nicht möglich. Zuständig sind die Beratungsstellen der Familienverbände und der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Schwangerschaftsberatungsstellen, die Beratungsstellen der Bezirksamter sowie Schuldnerberatungsstellen.

Eine geeignete, in Wohnnähe gelegene Beratungsstelle kann ein Hilfesuchender in der Geschäftsstelle der Stiftung Hilfe für die Familie erfragen oder im Internet unter [www.stiftunghilfe.de](http://www.stiftunghilfe.de) abrufen.

Alle genannten freien und öffentlichen Beratungsstellen halten Antragsformulare der Stiftung Hilfe für die Familie bereit, beraten eingehend bei der Antragsstellung, helfen beim Ausfüllen und leiten den Antrag an die Stiftung Hilfe für die Familie weiter. In einem vertraulichen Beratungsgespräch in der Beratungsstelle können zudem anfallende weitere Fragen geklärt werden. Gemeinsam wird versucht, persönliche und wirtschaftliche Probleme zu bedenken und besser in den Griff zu bekommen. Die Beratung ist kostenlos. Um eine positive Entscheidung zu ermöglichen sollte gewährleistet sein, dass

- die/der Hilfesuchende bereit ist, im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten zur Problemlösung selbst beizutragen
- keine gesetzlichen oder sonstigen Leistungen zur Beseitigung der Notlage vorrangig zur Verfügung stehen
- das eigene Einkommen des Hilfesuchenden noch das eigene Vermögen, falls überhaupt vorhanden, die steuerlich festgelegten Beträge übersteigen. Bei der etwas komplizierten Ermittlung der wirtschaftlichen Voraussetzungen helfen die Beratungsstellen.

### **Wie kann die Arbeit der Stiftung Hilfe für die Familie unterstützt werden?**

Die Stiftung Hilfe für die Familie hat in den 34 Jahren ihres Bestehens bisher über 220.284 AntragstellerInnen mit insgesamt 154,1 Mio. EUR gefördert. Dazu haben auch Spenden von Bürgerinnen und Bürgern Berlins beigetragen. Jede Spende wird ohne Abzüge an eine bedürftige Familie weitergeleitet, da die Verwaltungskosten der Stiftung Hilfe für die Familie aus dem Stiftungskapital beglichen werden. Alle Spenden sind im Übrigen steuerlich abzugsfähig.

### **Spendenkonto**

Bank für Sozialwirtschaft AG  
IBAN : DE06 1002 0500 0003 2445 05  
BIC: BFSWDE33BER  
Bank für Sozialwirtschaft AG

### **Stiftung Hilfe für die Familie - Stiftung des Landes Berlin -**

Oranienburger Str. 13-14  
10178 Berlin  
Tel. 030-200891-0

Stand: 15.07.2020